

20. GAIMH Jahrestagung Zürich 29.-31.Jan. 2015

Gesundes beschützen - Krankes erkennen

Zu viel und zu wenig im Spannungsfeld von Recht und Psychologie Vermittlung von Erkenntnissen über frühe Entwicklung in familienrechtlichen Kontexten

Barbara von Kalckreuth Babyambulanz Freiburg

1. Die Arbeitsgruppe

2. Von der Gegnerschaft zur Kooperation - neue Wege im Familienrecht

3. Fallvignetten

4. Fazit

1. Die Arbeitsgruppe

Es gibt in Freiburg seit drei Jahren eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe (AG). Sie besteht aus drei Familienanwältinnen, der Leiterin und dem Leiter (Psychologin, Pädagoge) einer Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (früher Erziehungsberatungsstelle genannt), einem ehemaligen Leiter einer Psychologischen Beratungsstelle (PB) i.R. und zwei analytischen Psychotherapeutinnen, die dort die SKEPT vertreten. Alle haben langjährige Erfahrung.

Die AG trifft sich vier Mal im Jahr und bespricht gemeinsam Fälle.

Es ist eine Interventionsgruppe, da alle Professionen voneinander lernen.

Eine der Anwältinnen organisiert die Einladungen per Email. Das Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie, in dem die aKJP beheimatet sind, stellt einen Raum zur Verfügung.

Dieses Setting bewährt sich.

2. Neue Wege

Vielleicht erinnern Sie sich, dass wir bei der JT 2008 in Freiburg den Samstag Vormittag der Nahtstelle Kindeswohlgefährdung – Inobhutnahme – Rückführung gewidmet hatten, mit der Hoffnung, dass sich daraus eine Zusammenarbeit mit Familienrichtern, Anwälten, Verfahrensbeiständen und Gutachtern entwickelt.

Zunächst geschah nichts. Vor vier Jahren kam eine Anfrage aus einem Arbeitskreis für Familienrecht am Landgericht. Darin sind seit vielen Jahren Familienanwälte, Gutachter, Verfahrensbeistände und selten auch Familienrichter vertreten. Dieser Arbeitskreis hatten den Wunsch, etwas über frühe Kindheit, Bindung und die Möglichkeiten der Psychotherapie zu erfahren.

Es war eindrucksvoll, wie intensiv unser, für uns alltägliches, Fachwissen von den Zuhörern aufgenommen wurde. Wir haben uns dabei an unsere lange zurückliegende Faszination von der Welt der Babys und ihrer Eltern erinnert gefühlt. Eine Faszination, die nach wie vor besteht. Jede Familie, die zu uns kommt, belebt sie neu.

Die zwei Vorträge waren eine gute Möglichkeit, die besonderen und altersabhängig wechselnden Bedürfnisse und Ausdrucksweisen der unter Drei-Jährigen darzustellen. Und die emo-

tional labile Situation der Eltern, aus der viele Missverständnisse, Kränkungen, Wut und Verzweiflung entsteht. Wir konnten das Interesse an der Bedeutung dieser Tatsachen, Einschätzungen und Erfahrungen für die juristischen Überlegungen und Beschlüsse wecken.

An einem dieser Vortragsabende hatten wir eine verwegene Überlegung geäußert: Sich trennende Eltern sollten wegen des gemeinsamen Kindes, um dessen Wohl es gehen soll, nur von einem Anwalt vertreten werden. Dessen Aufgabe wäre es, sich in beide Positionen hinein zu versetzen. Als Moderator beider Seiten und als Vertreter des Kindes sollte so ein Lösungsweg gefunden werden.

Dies entspräche einer therapeutischen Haltung, in der Raum für die verschiedenen Positionen bereit gestellt und aufrecht erhalten wird. Dieser Raum ist eine Voraussetzung für die Fähigkeit zum Denken, die unter dem Druck der Emotionen untergegangen ist.

Unser Wunsch war, dass der juristische Zugang zu einer zerbrechende Familie das Kindeswohl noch besser schützen sollte vor den heftigen Emotionen der Eltern. Die Vertretung durch zwei gegnerische Anwälte birgt die Gefahr der Eskalation in sich, obwohl Deeskalation, Klärung und Regelung mit juristischen Mitteln beabsichtigt ist. Im erbitterten Streit um materielle Dinge und eine aus der Sicht der Eltern gerechte Umgangsregelung wird die Stimme des Kindes immer wieder übertönt.

Es geht also um die notwendige Verbindung von zwei verschiedenen Welten, der juristischen und der psychodynamischen. Das gilt nicht nur für die frühe Kindheit.

„Ich kann jetzt nicht mehr so arbeiten wie vorher“. Mit diesem Kommentar, eigentlich einem Stoßseufzer, hat eine der Anwältinnen, die auch Mediatorin ist, unsere gemeinsame Arbeit zusammengefasst. Der Perspektivenwechsel in die Position des Kindes erfordert das Aufgeben der Gegnerschaft zugunsten der Freilegung oder Erarbeitung eines Entwicklungsraums für das Kind. Das ist neu und ungewohnt, stellt die bisherige Praxis auf den Kopf- oder vom Kopf auf die Füße.

Die zitierte Anwältin hat uns vor kurzem informiert, dass es innerhalb der Juristen eine Bewegung gibt, die aus der Gegnerschaft vor Gericht eine Zusammenarbeit mit außergerichtlicher Einigung anstrebt. Es ist die „Kooperative Praxis“, auf die ich nachher zurückkomme.

Auf unserer Tagung vor sieben Jahren wurde kritisch geäußert, dass das Cochemer Modell doch bereits ausreichende Möglichkeiten der Zusammenarbeit bietet. Das ist richtig, denn seit 1993 werden familienrechtliche Verhandlungen vereinfacht und beschleunigt. Das entscheidend Neue war:

1. dass das Kind eine eigene Stimme durch einen Verfahrensbeistand bekam. Der Verfahrensbeistand soll das Vertrauen des Kindes gewinnen. So wird es dem Kind ermöglicht, seine Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, ohne in Loyalitätskonflikt mit den Eltern zu geraten. Die Verwendung vor Gericht unterliegt strengen Regeln, um das Vertrauen des Kindes nicht noch mehr zu erschüttern oder auszubützen.
2. dass die Eltern verpflichtet wurden, sich an eine Psychologische Beratungsstelle zu wenden, um dort die psychischen Aspekte aller Beteiligten zur Sprache zu bringen. Das ist eine weitere Sicherung, das Kindeswohl im Blick zu behalten.

Die Weiterentwicklung zur Kooperativen Praxis besteht darin, eine außergerichtliche Einigung der Eltern zu entwickeln. Dazu bekommt jeder Elternteil einen eigenen Anwalt, der aber mit dem jeweils anderen konstruktiv zusammenarbeitet. Die Anwälte sollen zugleich Mediatoren sein und die Möglichkeit eröffnen, aus den verhärteten Standpunkten der Eltern neue Perspektiven zu entwickeln.

Die Stimme des Kindes soll durch eine Fachkraft vertreten werden. Die Inhalte erfordern vertrauensvollen Schutz und dürfen nicht vor Gericht verwendet werden, wenn es doch zu einem Verfahren kommen sollte.

Qualifikation von Familienrichtern und Gutachtern

Die Qualifikation von Familienrichtern, Familienanwälten, Verfahrensbeiständen und Gutachtern erscheint nach unserer Erfahrung nicht ausreichend für die Belange der Kindheit und insbesondere der frühen Kindheit.

Ein Curriculum für eine einheitliche Fortbildung gibt es nach unseren Informationen nicht.

Das gilt auch für die Qualitätssicherung der Gutachten.

Diese Kenntnisse würden wir gerne vermitteln und dazu direkt Kontakt mit der Vorsitzenden des Familiengerichts aufnehmen.

4. Fazit

Begleitende Gespräche, wie sie von Jugendamt und Gericht bei Psychologischen Beratungsstellen und bei Psychotherapeuten verordnet werden sind wichtig, selbst wenn die therapeutische Wirkung oft nicht so deutlich ist, wie bei leichteren Fällen.

In Trennungen scheinen sich komplexe biographische Konstellationen zu stören, ja exponentiell zu verstärken. Der Übergang in die Elternschaft erscheint mir wie ein Prisma, das die psychischen Farben der Persönlichkeit sichtbar macht.

Die Abstinenz und Neutralität des Psychotherapeuten wirkt wie ein Schutzraum, in dem das Denken wieder möglich wird. Es ist sehr unterschiedlich, wie dieser eröffnete Raum genutzt werden kann.

Idealerweise können die gegenseitigen Projektionen entschärft und zurückgenommen werden. Dadurch wird das betroffene Kind ganz konkret entlastet. Im günstigen Fall entdeckt ein Elternteil seine eigene Bedürftigkeit nach Klärung alter Konflikte. Oft liegen den heftigen Streitfällen verdrängte traumatische oder zumindest schwierige Erfahrungen aus der Kindheit zugrunde.

Wo Streit war, soll Erkenntnis und Entwicklung werden, so könnte man das Ziel der juristisch- psychotherapeutischen Zusammenarbeit bezeichnen.